

Factsheet

Die Beteiligungsregeln in Horizon 2020

Stand: Dezember 2013

Kontakt KoWi:

Bonn

Wissenschaftszentrum Bonn
Ahrstr. 45
D - 53175 Bonn
Tel.: +49-228-95997-0
Fax: +49-228-95997-99
E-mail: PostmasterBN@kowi.de

Brüssel

Rue du Trône 98
B - 1050 Bruxelles
Tel.: +32-2-548 02 10
Fax: +32-2-502 75 33
E-mail: PostmasterBRU@kowi.de

Die Beteiligungsregeln in Horizon 2020

Am 21. November 2013 haben das Europäische Parlament und am 3. Dezember 2013 der Rat der EU das Legislativpaket zum Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizon 2020" beschlossen. Essentieller Bestandteil dieses Pakets sind die "Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizon 2020" (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse" (Beteiligungsregeln). Sie bilden die rechtliche Grundlage für die praktische Durchführung der Forschungsprojekte und umfassen die generellen Rechte und Pflichten für die Teilnahme an Horizon 2020 und die Prinzipien für die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse aus den geförderten Projekten.

Beteiligung

Horizon 2020 ist offen für die Teilnahme von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, internationalen Interessenorganisationen und anderen Rechtspersonen der EU-Mitgliedstaaten sowie der zum Rahmenprogramm assoziierten Länder. Auch Einrichtungen aus Drittstaaten sind grundsätzlich teilnahmeberechtigt. Ziel der Europäischen Kommission ist es, eine Beteiligung von Drittstaatenpartnern zu erreichen, die mindestens das Niveau von FP7 erreicht.

Bei Projekten der Verbundforschung ist wie schon im 7. Forschungsrahmenprogramm grundsätzlich die Teilnahme von mindestens drei voneinander unabhängigen Rechtspersonen aus jeweils unterschiedlichen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern erforderlich. In anderen Programmteilen, wie den Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen, dem European Research Council (ERC) oder bei bestimmten Projekttypen wie Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen und dem KMU-Instrument, kann auch eine Rechtsperson als Teilnahmevoraussetzung genügen.

Einrichtungen aus Drittstaaten erhalten dann eine Förderung im Rahmen von Horizon 2020, wenn dies im entsprechenden Arbeitsprogramm explizit vorgesehen ist (entweder im Annex zum Arbeitsprogramm oder direkt in der Ausschreibung). Andere mit Sitz in einem Drittland können ausschließlich dann eine Förderung aus Horizon 2020 erhalten, wenn entweder die Beteiligung am Projekt von wesentlicher Bedeutung ist, oder die Förderung in einem bilateralen wissenschaftlich-technischen Abkommen geregelt ist.

Förderformen und Projekttypen

Die am häufigsten zur Anwendung kommende Förderform in Horizon 2020 ist die Finanzhilfe (grant). Es lassen sich dabei vier grundlegende Projekttypen unterscheiden:

- **Research & Innovation Actions** beinhalten grundlegende und angewandte Forschung, technische Entwicklung, sowie in begrenztem Ausmaß auch Demonstrations- und Innovationsaktivitäten.
- **Innovation Actions** sind marktnahe Projekte, die neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen hervorbringen sollen. Der Fokus dieser Projekte liegt auf der Entwicklung sowie dem Testen von Prototypen, Produktvalidierung in größerem Maßstab sowie erstmaliger Marktumsetzung.

- **Programme Cofund Actions** unterstützen einzelne Aufrufe (z.B. ERA-Net; vorkommerzielle Auftragsvergabe – PCP) bzw. Programme (z.B. Marie Skłodowska-Curie COFUND).
- **Coordination and Support Actions** sollen u.a. die Standardisierung, die Verbreitung und Kommunikation der Projektinhalte und -ergebnisse fördern und die Netzwerk- und Koordinierungsaktivitäten der Teilnehmenden unterstützen.

Zusätzlich wird mit Horizon 2020 ab 2015 das Verfahren "**Fast Track to Innovation**" (FTI) eingeführt mit dem Ziel, eine zeitnahe Förderung innovativer Projekte zu erreichen. An den themenoffenen Ausschreibungen werden sich voraussichtlich Konsortien mit maximal fünf Partnern beteiligen können.

Das ebenfalls neu geschaffene **KMU-Instrument** kommt in allen Societal Challenges und Leading and Enabling Technologies (LEIT) mit überwiegend themenoffenen Ausschreibungen zur Anwendung. Es richtet sich ausschließlich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als Antragsteller.

Neben der klassischen Förderung durch Grants werden in Horizon 2020 zudem **Preisgelder**, insbesondere so genannte "inducement prizes" (Preisträger wird derjenige, welcher die beste bzw. erste Lösungsidee für ein bestimmtes Problem einreicht) eine größere Bedeutung erlangen.

Fördermodell

In Horizon 2020 gibt es anders als in FP7 nur noch eine Förderquote je Projekt. Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Aktivitäts- und Organisationstypen innerhalb eines Projektes entfällt. Die jeweils geltende Förderquote wird in der Ausschreibung mit angegeben. Für Research & Innovation Actions gilt eine einheitliche maximale Förderquote von 100% der gesamten förderfähigen Kosten. Bei Innovation Actions sowie Programme Cofund Actions gilt hingegen eine maximale Förderquote von 70% der gesamten förderfähigen Kosten. Gemeinnützige Rechtspersonen¹ erhalten jedoch auch in diesen Projekten eine Förderquote von 100%. In allen Projekttypen wird für die indirekten Kosten (Overheads) eine Pauschale von 25% der direkten Kosten gewährt.

Projekttyp	Erstattung
Research & Innovation Action	100% der gesamten förderfähigen Kosten Indirekte Kosten: 25% der dir. Kosten*
Innovation Action & Programme Cofund Action	70% der gesamten förderfähigen Kosten (100% für nicht gewinnorientierte Einrichtungen bei Innovation actions) Indirekte Kosten: 25% der dir. Kosten*

* Ohne Kosten für Unteraufträge sowie Kosten für Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und nicht auf dem Gelände des Zuwendungsempfängers eingesetzt werden

¹ Eine "gemeinnützige Rechtsperson" ist eine Rechtsperson, die aufgrund ihrer Rechtsform keinen Erwerbzweck hat, oder die gesetzlich oder sonst rechtlich verpflichtet ist, keine Gewinne an Anteilseigner oder einzelne Mitglieder auszuschütten.

Auch die gemeinsamen Technologieinitiativen (JTI) folgen weitestgehend diesem Fördermodell. Eine Ausnahme bildet u.a. die JTI ECSEL (Electronic Components and Systems), für die gegebenenfalls abweichende Förderquoten bestehen können.

Die Marie Skłodowska-Curie-Maßnahmen nutzen wie auch schon in FP7 die in den Beteiligungsregeln gegebene Möglichkeit, die Finanzhilfe aus Stückkostensätzen (Pauschalen bezogen auf die implementierten Forschermonate) zusammenzusetzen.

Zeit bis zur Finanzhilfegewährung (time to grant)

Während in FP7 keine einheitlichen Regelungen galten und Antragsteller durchschnittlich ein Jahr bis zum endgültigen Bescheid zur Forschungsförderung warten mussten, wurde die TTG in Horizon 2020 auf maximal acht Monate festgesetzt. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es insbesondere für besonders komplexe Maßnahmen, Ausschreibungen des ERC und dann, wenn aus Sicht der Antragsteller eine entsprechende Notwendigkeit besteht. Eine kürzere TTG ist hingegen für den "Fast track to innovation" vorgesehen (max. 5 Monate).

Förderfähige Kosten & Abrechnung

Die Regelungen für die Förderfähigkeit von Kosten haben sich im Vergleich zu FP7 nicht grundlegend geändert. Sie sind in der EU-Haushaltsordnung festgelegt. Kosten müssen bei den Projektpartnern tatsächlich und während der Projektlaufzeit entstanden und gemäß den üblichen Buchhaltungsregelungen aufgezeichnet worden sein. Die Kosten müssen zudem für das Projekt notwendig und wirtschaftlich gerechtfertigt sein sowie bereits im Projektantrag bzw. in der Finanzhilfevereinbarung genannt werden. Kosten aus anderen EU-Projekten dürfen nicht ein weiteres Mal abgerechnet werden.

Neu im Vergleich zu FP7 ist die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass diese laut nationalem Steuerrecht nicht erstattet wird. Des Weiteren ist unter bestimmten Voraussetzungen die Abrechnung von Bonuszahlungen zusätzlich zum regulären Gehalt von bis zu 8.000 EUR pro Person und Jahr möglich. Diese Regelung gilt jedoch nur für gemeinnützige Rechtspersonen (siehe Fußnote oben).

Für die Abrechnung von Personalkosten ist weiterhin eine Dokumentation der geleisteten Arbeitszeit auf der Basis eines Zeiterfassungssystems ("timesheets") erforderlich. Von dieser Regelung ausgenommen sind künftig jedoch Forschende, die ausschließlich im Rahmen der geförderten Maßnahme beschäftigt sind. Die Detailanforderungen an die Zeiterfassung werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Alle erstattungsfähigen Kosten müssen wie auch in FP7 nach Ablauf jeder Projektperiode im Rahmen der Berichterstattung dargelegt werden. Eine Zertifizierung durch einen Wirtschaftsprüfer (Audit, Certificate on the financial statements – CFS) ist ab einer Förderhöhe von 325.000 EUR pro Partner und Projekt notwendig, dies jedoch grundsätzlich nur am Ende eines Projekts. Zudem gehen Pauschalen (lump sums), Pauschalsätze (flat-rates) sowie Stückkostensätze (unit costs) nicht in die Bemessungsgrundlage mit ein.² Ein

² Ausgenommen von dieser Regelung sind Durchschnittspersonalkosten. Sie gehen voll in die Berechnungsbasis mit ein.

Audit durch die bzw. im Auftrag der Kommission kann zusätzlich bis zu zwei Jahre nach Erhalt der Abschlusszahlung durchgeführt werden.

Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums

Die Bestimmungen zur Verbreitung und Verwertung von Forschungsergebnissen in Horizon 2020 sind im Wesentlichen mit dem bereits in FP7 geltenden Regelwerk vergleichbar. Neue bzw. erweiterte Regelungen betreffen u.a. die Verwertung (FP7: "use"; Horizon 2020: "exploitation") und Verbreitung von Ergebnissen (FP7: "foreground"; Horizon 2020: "results"). Zudem wurde ein Rahmen für den Zugang von EU und Mitgliedstaaten zu Projektergebnissen geschaffen.

Die unter FP7 als Pilot gestarteten Bestimmungen zum freien Zugang "Open Access" (OA) zu Publikationen wurden nun auf alle aus Horizon 2020 hervorgehenden Veröffentlichungen ausgeweitet. Mit OA ist grundsätzlich der freie und für die Nutzer kostenlose Zugang zu wissenschaftlichem Wissen im Internet gemeint, insbesondere zur mit öffentlichen Mitteln geförderten wissenschaftlichen Forschungsliteratur. Interessierten soll es ermöglicht werden, schneller und ohne finanzielle Hürden auf die Volltexte zurückgreifen und diese privat oder wissenschaftlich nutzen zu können. Die Kosten für OA-Publikationen im Rahmen von Horizon 2020 sind innerhalb der Projektlaufzeit abrechenbar. Bezüglich des freien Zugangs zu Forschungsdaten wird zunächst eine Pilotaktion gestartet werden. Entsprechende Anforderungen in einzelnen Aufrufen werden mit diesen im Arbeitsprogramm veröffentlicht.

Weiterführende Informationen

Von Europäischem Parlament und Rat abgestimmte Version der Beteiligungsregeln (temporärer Link): <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/13/pe00/pe00066.en13.pdf>

Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und Anwendungsbestimmungen: http://ec.europa.eu/budget/biblio/publications/publications_de.cfm#finreg

Offizielle Dokumente zu Horizon 2020:

http://ec.europa.eu/research/horizon2020/index_en.cfm?pg=h2020-documents

Kontakt bei KoWi

- Anita Bindhammer +32-2-54802-12 ab@kowi.de
- Yvette Gafinen +32-2-54802-21 yg@kowi.de

Dieses Dokument wurde unter Mitarbeit von Johanna Greiß erstellt.